



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Mai 2021

Ressort Digitales & Kommunikation
 Telefon +49 7951 403-1283
 E-Mail medien@crailsheim.de
 Datum 15.05.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) hat der Gemeinderat am 2. Mai 2024 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Wertgrenzen der Ausschüsse unter den Ziffern 1 a, 5, 7 a und 9, die derzeit bei 500.000 Euro liegen, werden auf einen Wert von bis zu 1.000.000 Euro angehoben. In Folge dessen erhöht sich die Wertgrenze des Gemeinderats bei diesen Ziffern auf mehr als 1.000.000 Euro. § 10 der Hauptsatzung erhält damit folgenden Wortlaut:

§ 10 Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe ergibt sich aus folgender Tabelle:

Ziff.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu Euro	mehr als Euro	bis zu Euro	mehr als Euro
1 a).	Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Einzelfall	100.000	100.000	1.000.000	1.000.000
1 b).	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen genehmigter Vorhaben	100.000	100.000		
2.	Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall	50.000	50.000	250.000	250.000
3.	Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen und von Beschäftigten	Besoldungsgruppe bis A 11	ab A12	bis A 13	ab A 14
		Entgeltgruppe bis EG 11	ab EG 12	bis EG 13	ab EG 14



	und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst	bis S 15	ab S 16	bis S 18	
	Sonstige personalrechtliche Entscheidungen bereits Beschäftigter	X			
	Befristete Arbeits- und Dienstverhältnisse	bis EG 11 bis S 15	ab EG 12 ab S 16	bis EG 13 bis S 18	ab EG 14
4.	Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen	2.500	2.500	25.000	25.000
5.	Die Stundung von Forderungen im Einzelfall	25.000	25.000	1.000.000	1.000.000
6.	Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche; die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als ... beträgt	35.000	35.000	250.000	250.000
7 a).	Die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall	40.000	40.000	1.000.000	1.000.000
7 b).	Veräußerung von Grundstücken in Baugebieten nach vorhandener Preisfestlegung durch GR im Einzelfall mit Ausnahme des Vergabeverfahrens in Westgartshausen	1.000 qm	1.000 qm		
8.	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall von	25.000	25.000	250.000	250.000
9.	Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu	100.000	100.000	1.000.000	1.000.000
10.	Die Bestellung von Bürgern/Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	X			



11.	Die Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und sachverständiger Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat	X	X		X
12.	Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Stadt als Grundstücksnachbar beteiligt ist	X			
13.	Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften	X			
14.	Entscheidung über den Beitritt zu Vereinen und Verbänden bis zu einem Jahresbeitrag von	100	100	5.000	5.000
15.	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages	X			
16.	Übernahme von sonstigen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte	25.000	25.000	150.000	150.000
17.	Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kredite der Stadtwerke Crailsheim GmbH sowie die Übernahme von Ausfallbürgschaften bei Umschuldungen bis zu dem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Höchstbetrag	X			
18 a).	Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie	25.000	25.000	100.000	100.000
18 b).	Änderung von Versicherungsverträgen, die zu einer Veränderung der jährlichen Versicherungsprämie führen	25.000	25.000	100.000	100.000



§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 13.05.2024

gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister